



Merkblatt für Gesuchstellende

Die Stiftung «Schwiizer hälfed Schwiizer» unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen, die sich aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen langfristig oder vorübergehend in einer Notlage befinden. Die Stiftung greift da ein, wo öffentliche und institutionelle Leistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen.

Es muss immer abgeklärt werden, ob die beantragte Unterstützung durch die eigene Familie, von Sozialversicherungen (AHV, IV, Ergänzungsleistungen, usw.), von der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen (Versicherungen, usw.) erbracht werden muss.

Es werden nur **einmalige** Finanzhilfen bis max. CHF 2'500.00 geleistet.

In den Statuten der Stiftung ist festgelegt, dass nur Menschen unterstützt werden, die im Besitz eines Schweizer Passes oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind.

Unterlagen

Gesuche werden mit dem Formular „Unterstützungsgesuch“ eingereicht (das Formular finden Sie im Internet unter www.stiftung-shs.ch). Dem Gesuch legen Sie bitte die folgenden Dokumente bei:

- Kopie **Rechnung(en)** / Kostenvoranschlag inkl. Kopie Einzahlungsschein / Zahlungsverbindung
- Kopie **Mietvertrag** (bei Besitz einer Liegenschaft oder von Stockwerkeigentum die entsprechenden Dokumente)
- Kopie **Police(n) Krankenkasse** (inkl. Zusatzversicherungen)
- Kopien weiterer Dokumente der regelmässigen Ausgaben
- **Steuern:** Kopie letzte definitive Einschätzung und / oder Kopie letzte ausgefüllte Steuererklärung (wird bei Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht benötigt)
- Kopie jegliche **Einkommen letzte drei Monate**
- Kopie Verfügung Individuelle **Prämienverbilligung** (KVG)
- Kopie **Leistungsentscheid** und / oder Monatsbudget der letzten drei Monate **bei wirtschaftlicher Sozialhilfe**
- Weitere je nach Situation

Vorgehen

Bei Direktgesuchen durch Sie selbst empfehlen wir, ein Bestätigungsschreiben einer Beratungsstelle beizulegen. Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder sich in einer behördlichen Massnahme befinden, benötigen die Zustimmung der fallführenden Person / Behörde.

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich über unseren Entscheid. Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden (z.B. Krankenkasse) oder als Ausnahme an Fachstellen.

Einschränkungen

Leistungen werden **ausschliesslich in der Schweiz** erbracht.

Es werden **keine pauschalen Beträge** ausbezahlt.

Leistungen, die nicht übernommen werden: Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von Konsumkrediten oder Kreditschulden, Spesen und Verzugszinse. Die Stiftung finanziert keine Haustiere.

Rechtlicher Anspruch

Auf die Leistungen der Stiftung «Schwiizer hälfed Schwiizer» besteht kein rechtlicher Anspruch.